

Satzung

beschlossen zur Gründung in Marburg 1979

zuletzt geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung
in Frankfurt am Main am 27.04.2024

Präambel

Veranlasst durch die Gründung der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., durch den Ökumenischen Rat der Kirchen haben sich Einzelpersonen, Kirchen und gesellschaftlich engagierte Organisationen zur Förderung der ökumenischen Entwicklungsverantwortung in diesem Verein zusammengeschlossen. Der Verein engagiert sich seither für weltweite Solidarität und soziale Gerechtigkeit und bemüht sich dabei insbesondere, das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung sowie die ökumenische Verantwortung zu stärken. Als besonders geeignetes Mittel, die Situation armer und benachteiligter Menschen im Globalen Süden nachhaltig zu fördern und dabei zugleich das Vertrauen dieser Menschen in ihre eigene Kraft zu stärken, sieht der Verein insbesondere die Vergabe von Krediten zu günstigen Bedingungen an. Deshalb unterstützt er auch die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit (Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A.), die nach partnerschaftlichen Grundsätzen der Ökumene geführt wird; ihren Namen Oikocredit leitet sie aus dem griechischen Wort oikos - Haus - und dem lateinischen credere - vertrauen, glauben - her und sieht diesen zugleich als Verweis auf ihr Programm: vertrauensvolles und partnerschaftliches Wirtschaften im gemeinsamen Haus der Erde.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieses Zwecks zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen im Globalen Süden durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen von globaler Gerechtigkeit, Solidarität, Klimagerechtigkeit, Biodiversität, Nachhaltigkeit im Finanzwesen und Entwicklungsförderung durch Kredit;
 - Durchführung und Unterstützung von Diskussionsforen und wissenschaftlichen Veranstaltungen zu entwicklungspolitischen Fragestellungen;
 - Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen;
 - Mitgliedschaft in Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen;
 - Erarbeitung von Analysen und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge vornehmlich im Globalen Süden vertiefen und das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung fördern;
 - Beteiligung an und Förderung der durch den Ökumenischen Rat der Kirchen gegründeten Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A., mit Sitz in Amersfoort/Niederlande.
- (2) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer privatrechtlicher Körperschaften oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der im vorstehenden Abs. 1 genannten Zwecke vornehmen, insbesondere durch die Beschaffung und

Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Beschaffung von Mitteln für eine privatrechtliche Körperschaft mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch einer oder mehrerer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, teilrechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen (dazu gehören u. a. Jugendgruppen, Arbeitskreise, Frauen- und Männerkreise) werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen und diesen nicht zuwiderhandeln.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Der Vorstand kann die Beitragspflicht in begründeten Ausnahmefällen anders regeln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - bei Auflösung der juristischen Person, der teilrechtsfähigen Vereinigung oder Gesellschaft oder der nicht rechtsfähigen Vereinigung;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Die abschließende Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnungen mit mindestens drei Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Kassenprüfer*innen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Mitglied des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, die natürliche Personen sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende*n, den/die stellvertretende*n Vorsitzende*n und den/die Schatzmeister*in vertreten. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten

den Verein gemeinsam. Sollte der Verein nur noch über ein Vorstandsmitglied verfügen, so vertritt dieses den Verein allein.

- (3) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bei Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Wahl eines/einer Nachfolger*in im Amt. Eine einmalige Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds, die sich unmittelbar an eine Vorstandstätigkeit anschließt, ist möglich, eine mehrfache Wiederwahl jedoch nur für das Amt des/der Schatzmeister*in.
- (4) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in sind einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede/r Wähler*in hat dabei so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind, und kann jedem/r Kandidat*in maximal eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Das Mindestquorum beträgt 25 % der Wähler*innen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen/eine Nachfolger*in berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird ein/eine Nachfolger*in für das ausgeschiedene Mitglied gewählt. Die Berufung gilt nicht als Wahl oder Wiederwahl.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, entscheidet über die Form der Sitzung (z.B. in Präsenz oder digital). Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der teilnehmenden Personen und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten. Die bei der Vorstandstätigkeit anfallenden Kosten können erstattet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und grundsätzlich vor der Generalversammlung der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U.A. einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Satzungsänderungen sind mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung bestimmt diese die Versammlungsleitung und die Protokollführung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Bestimmung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze für die Vereinstätigkeit;
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
 - i) Wahl der Vertretung des Förderkreises auf der Generalversammlung und die Möglichkeit, inhaltliche Empfehlungen zu geben.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die versammlungsleitenden und die protokollführenden Personen, eine Liste der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (10) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. In Ausnahmen kann der Vorstand eine Durchführung in anderer Form, insbesondere digital, beschließen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*innen Rechnungslegung und Buchführung zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfungsergebnisse Bericht.
- (2) Die Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger*in gewählt ist. Wiederwahl ist – auch mehrfach – möglich. Scheidet ein/e Kassenprüfer*in vorzeitig aus, beruft der/die verbleibende Kassenprüfer*in für die Zeit bis zur nächsten Wahl eine/n Nachfolger*in.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren*innen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. („Brot für die Welt“) und an das Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden haben.

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.
Berger Straße 211, 60385 Frankfurt am Main
Tel: 069 74221801, hessen-pfalz@oikocredit.de